

## Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in Remseck am Neckar

### 1. Präambel

Mit der Unterzeichnung des Klimaschutzpakts der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände hat sich die Stadt Remseck am Neckar bereits im Jahr 2020 zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg und somit auch zur Klimaneutralität bis 2035 bekannt. Damit die Klimaschutzziele erreicht werden, müssen die Erneuerbaren Energien in Remseck am Neckar ausgebaut werden. Mangels geeigneten Windkraftstandorten und begrenztem Biomasseaufkommen ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen das größte erschließbare Potenzial für Remseck am Neckar.

Beim Photovoltaikausbau lag der Fokus bisher auf den Dächern von Wohngebäuden und Unternehmen. Die Partizipation von Mehrfamilienhausbewohnern und Mietern an der Energiewende zu ermöglichen, ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen wichtig. Stecker-Solaranlagen stellen einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt dar, Mehrfamilienhausbewohner an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen.

Die Stadt Remseck am Neckar unterstützt den Wunsch der Bevölkerung mittels eigener Stecker-Solaranlage regenerativen Strom zu erzeugen und hat dazu mit einem ersten Förderprogramm ab 1. Juni 2023 deren Zubau gefördert.

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Remsecker Einwohnerinnen und Einwohnern weiterhin einen niederschweligen Anreiz zu geben, aktiv an der Energiewende teilzuhaben, führt die Stadt Remseck auch 2024 das Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen fort.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

### **2.1 Fördergegenstand**

- Gefördert werden stationär installierte Stecker-Solaranlagen, nach VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen“ benannt (sog. Balkonkraftwerke oder Stecker-Solaranlagen), die auf Remsecker Gemarkung zur Eigenversorgung eingesetzt werden.
- Gemäß der Verbraucherzentrale BW werden unter Stecker-Solaranlagen Solarmodule mit bis zu 600 W Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.
- Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die Verpflichtung zur Prüfung der Vorgaben im Planungsrecht im Bereich des jeweiligen Gebäudes, sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Installation der Stecker-Solaranlage als bauliche Anlage, ist durch den/die Antragsteller/in sicherzustellen. Die Stadt Remseck am Neckar kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung der Stadt Remseck am Neckar für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ist generell ausgeschlossen.
- Maßgeblich für die vorläufige Bewilligung der Förderung ist das Eingangsdatum des Förderantrags, vorbehaltlich verfügbarer Fördermittel. Die Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt erst nach vollständiger Einreichung aller geforderten Unterlagen mit dem Leistungsnachweis bei der Stadt Remseck am Neckar.

### **2.2 Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigung)**

- Antragsberechtigt sind Einwohner mit Hauptwohnsitz in Remseck am Neckar
- Den Antrag können Eigentümer, deren Vertretungsberechtigte sowie Mieter, mit Einverständnis des Vermieters, stellen.

### **2.3 Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2.1 bis 2.2 sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 2.7 erfüllt sind sowie:

- Eigentümer mehrerer Wohnungen können nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.
- Pro Haushalt und Messeinrichtung ist nur eine Stecker-Solaranlage förderfähig
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die nach dem 01.05.2024 angeschafft oder begonnen wurden. Sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind, gilt die Maßnahme bereits als begonnen!
- Der Vorhabenbeginn vor Bewilligung bzw. Förderzusage des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf

Förderung. Wir empfehlen jedoch, den vorläufigen Zuwendungsbescheid abzuwarten.

- Die vorgesehene Verwendung des Zuschusses ist durch die Vorlage des Leistungsnachweises inkl. aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Monaten nach Erteilung der vorläufigen Bewilligung nachzuweisen.
- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen und vorzulegen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) gefördert, die über einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z. B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard).
- Für den Anschluss der Stecker-Solaranlage ist eine geeignete Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) zu verwenden bzw. die geltenden Sicherheitsstandards gemäß VDE-Norm zu beachten (bei Verwendung von Schuko-Steckdosen sind diese eindeutig als „Energiesteckdose“ zu kennzeichnen; dies ist durch ein Foto nachzuweisen).
- Die Installation darf im Außenbereich nur über eine feste Wand-Steckdose erfolgen – eine Kabelführung zu einer Steckdose nach innen ist nicht zulässig. Ein Anschluss der Leitung direkt an den Sicherungskasten ist ebenso möglich.
- Gemäß aktueller VDE-Norm ist der Einbau eines Zweirichtungszählers erforderlich.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Stecker-Solaranlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme im eigenen Haushalt zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit der Einreichung des Leistungsnachweises zur Auszahlung der Förderung zu übermitteln.
- Die zum Zeitpunkt der Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheides geltenden Vorgaben sind einzuhalten. Es gelten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten.

Sobald der Gesetzgeber bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE eine höhere Abgabeleistung des Wechselrichters von 800 Watt zulassen und/oder weitere Gesetzesänderungen für Stecker-Solaranlagen beschlossen werden, gelten diese zeitgleich auch für diese Förderrichtlinie. Maßgeblich ist hierfür das Datum der Antragstellung.

## **2.4 Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- Stecker-Solaranlagen, welche vor dem 01.05.2024 angeschafft wurden
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Zwischen Vorlage des vorläufigen Zuwendungsbescheids und dem Einreichen der Unterlagen, Rechnungen und Installationsnachweise mittels des Leistungsnachweises dürfen höchstens 4 Monate vergehen. Eine Fristverlängerung ist mit Begründung schriftlich zu beantragen, ansonsten erlischt der Anspruch ersatzlos und der vorläufige Zuwendungsbescheid wird zurückgenommen.
- Wird der Antrag nach Erteilung der vorläufigen Zuwendungsbescheid zurückgezogen oder abgelehnt, wird eine erneute Antragstellung für die Förderung nicht mehr berücksichtigt.

## **2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- Der Zuschuss beträgt pauschal 100,00 Euro je Remsecker Haushalt, der mit einer Stecker-Solaranlage ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.
- Für Wohngeldempfänger oder Empfänger einer Basisförderung Eigentumsfinanzierung BW erhöht sich der Zuschuss auf 200,00 Euro je Remsecker Haushalt. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Erstantrag vorzulegen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Stecker-Solaranlage erfolgt ist und der Leistungsnachweis inkl. aller erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorgelegt wurde. Einzelheiten sind in dieser Richtlinie festgelegt.
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines vorläufigen Zuwendungsbescheides seitens des Antragstellers.

## **2.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- Formulare zum Förderantrag sowie die Förderrichtlinie stehen auf der Homepage der Stadt Remseck am Neckar zum Download bereit: <https://www.stadt-remseck.de/unser-remseck-am-neckar/klimaschutz-energie/aktionen-projekte/foerderung-stecker-solargerate>.
- Die Antragsformulare können über die Homepage online ausgefüllt und digital versendet werden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, das ausgefüllte Formular per Mail bei der Stadtverwaltung Remseck am Neckar einzureichen ([klimaschutz@remseck.de](mailto:klimaschutz@remseck.de)). Sollten die technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, kann der Antrag in Papierform

zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Remseck am Neckar, Marktplatz 1, ausgefüllt und abgegeben werden.

- Förderanträge werden ab dem 01.05.2024 (Start des neuen Förderzeitraums) angenommen.
- Die Stadt Remseck entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs (Datum des Post-/Maileingangs) im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Nach Antragsprüfung erhält der Antragsteller einen vorläufigen Zuwendungsbescheid und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Der Vorhabenbeginn vor der Erteilung der vorläufigen Zuwendung des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben, der nächste nach dem Eingangsdatum gestellte Antrag der Warteliste rückt dann nach.
- Dem vorläufigen Zuwendungsbescheid liegt das Formular „Leistungsnachweis“ bei, welcher einschließlich aller erforderlichen Unterlagen und Angaben der Stadt Remseck am Neckar innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist als Nachweis der Erfüllung aller Förderbedingungen nach dieser Richtlinie einzureichen ist. Andernfalls verfallen die Zuschüsse. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Bitte sehen Sie davon ab, einzelne Dokumente einzureichen, sondern reichen Sie diese als Gesamtpaket mit dem Formular „Leistungsnachweis“ ein!

- Die endgültige Bearbeitung und Auszahlung des Förderbetrags erfolgt erst nach Vorlage des vollständigen Leistungsnachweises.
- Auf die Pflicht zur Genehmigung der Maßnahme durch den Vermieter bzw. die Eigentümergemeinschaft wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
- Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrags tragen die Antragsteller. Durch die Einreichung eines Antrags begründet sich kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

## **2.7 Nachweis gemäß Förderrichtlinien**

Für die initiale Antragsstellung sind zunächst folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Erteilung eines vorläufigen Zuwendungsbescheides mit der Zusicherung, dass die Überprüfung der Voraussetzungen des Einbauortes erfolgen werden
- Bei Mietern: Schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Für den Erhalt einer erhöhten Förderung: Nachweis über Wohngeldbezug bzw. Basisförderung Eigentumsfinanzierung BW

Spätestens 4 Monate nach Erteilung der vorläufigen Zuwendung muss der Leistungsnachweis zur Fertigstellung inklusive folgender Unterlagen eingereicht werden (Eingangsdatum des Antrags wird hierfür herangezogen, die Frist ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen):

- Kopie der Rechnung der Stecker-Solaranlage inkl. Nachweis des Solarmodul-Typs und der Verwendung der speziellen Energiesteckvorrichtung (Foto)
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Stadt Remseck behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Eine Beratung durch die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V. bzw. einer vergleichbaren Institution wird empfohlen.

### **3. Widerrufsmöglichkeiten**

- Der Leistungsnachweis ist inklusive aller erforderlichen Angaben/Unterlagen innerhalb von 4 Monaten nach Zugang des vorläufigen Zuwendungsbescheids bei der Stadt Remseck am Neckar einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird der vorläufige Zuwendungsbescheid automatisch widerrufen.
- Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.
- Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung erhoben werden.

#### **4. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse**

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Remseck am Neckar gewahrt. Daten und Fotos über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Remseck am Neckar ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen; der Antragstellende erklärt hierzu seine Einwilligung. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Remseck am Neckar hat, ist sie nach vorheriger Zustimmung/Einwilligung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Der Datenschutzerklärung wird durch das Einreichen des Antrags zugestimmt.

#### **5. Hinweise zum Steuerrecht**

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

#### **6. Inkrafttreten der Förderung**

Die Richtlinie tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Remseck, den 25.03.2024



Schönberger  
Oberbürgermeister

